



ZAG
Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen

Leitfaden Qualifikationsverfahren Pflege HF

August 2018, Version 2

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vorgaben	4
a)	Rahmenlehrplan (RLP)	4
b)	Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen ZAG	4
3.	Ablauf Qualifikationsverfahren (QV)	6
4.	Diplomarbeit	9
a)	Zielsetzung	9
b)	Formale Vorgaben	9
c)	Rahmenbedingungen	9
d)	Prüfung auf Plagiat	10
e)	Vorgehen im Krankheitsfall	10
f)	Beurteilung	10
5.	Fachgespräch	11
a)	Zielsetzung	11
b)	Verantwortung	11
c)	Voraussetzungen Expertin / Experte Praxis	11
d)	Durchführung Fachgespräch	11
e)	Ablauf Fachgespräch	11
f)	Beurteilung	12
g)	Hospitieren im Fachgespräch	12
h)	Vorgehen im Krankheitsfall	12
6.	Praktikumsqualifikation	13
a)	Zielsetzung und Auftrag	13
b)	Verantwortliche Person Praktikumsqualifikation	13
c)	Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis	13
d)	Ungenügende Praktikumsqualifikation	13
e)	Abgabe Praktikumsqualifikation	13
	Literatur	14
	Anhang	15

1. Einleitung

Im vorliegenden Leitfaden Qualifikationsverfahren (QV) Pflege HF werden der Ablauf, die inhaltlichen und fachlichen Anforderungen sowie die Rahmenbedingungen für das abschliessende Qualifikationsverfahren geregelt.

Diese Vorgaben sind verbindlich für alle am Qualifikationsverfahren beteiligten und interessierten Personen.

Der Leitfaden wird regelmässig auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Es gilt daher die aktuelle Version zu verwenden.

2. Vorgaben

a) Rahmenlehrplan (RLP)

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Die Studierenden müssen das Kompetenzniveau des ersten und zweiten Bildungsjahres erreicht haben. Dazu gehört auch die Überprüfung der Praktikumsziele. Die Zulassungsregelung zu den Prüfungsteilen b) und c) (Praktikumsqualifikation und Prüfungsgespräch) schliesst auch Kompetenzen des letzten Bildungsjahres mit ein (vgl. OdA Santé, 2016, S.17).

Ziel

„Im Rahmen des Qualifikationsverfahrens zeigen die Studierenden, dass sie die im Berufsprofil [...] enthaltenen Kompetenzen erworben haben (ebd.).“

Wiederholung

Bei einem Nichtbestehen eines oder mehrerer Qualifikationsanteile gelten folgende Vorgaben:

„Besteht die/der Studierende das Qualifikationsverfahren nicht, hat sie/er die Möglichkeit, die nicht bestandene Diplom-/Projektarbeit einmal zu verbessern oder die nicht bestandene Praktikumsqualifikation und/oder das nicht bestandene Prüfungsgespräch einmal zu wiederholen. Die Praktikumsqualifikation kann frühestens sechs Monate nach der ersten Durchführung wiederholt werden. Wird einer der Prüfungsteile zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren definitiv nicht bestanden (ebd., S. 18).“

b) Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen ZAG

Die Vorgaben des RLP werden in der Promotionsordnung des ZAG vom 19. März 2008 konkretisiert.

„§ 4

Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala:

- A: hervorragend
- B: sehr gut
- C: gut
- D: befriedigend
- E: ausreichend
- F: nicht bestanden

§ 10

Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.

§12

Die Diplomprüfung setzt sich laut Promotionsordnung wie folgt zusammen:

- Diplomarbeit
- Fachgespräch
- Praktikumsqualifikation

Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungsmaßstabes gemäss §4.

§13

¹ Die Diplomarbeit bildet den theoretischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

² Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung obliegt der Schule.



§14

¹ Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können.

² Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je einer Expertin oder einem Experten der Schule und einer Praktikumsinstitution durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

§15

¹ Die Praktikumsqualifikation im letzten Praxiseinsatz bildet den praktischen Abschluss des Studiums. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie komplexe Pflegesituationen umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können.

² Die Qualifikation erfolgt in Form eines schriftlichen Berichts anhand eines konkreten und überprüfbaren Kompetenzkatalogs durch die jeweiligen Bezugspersonen der Studierenden und in der Verantwortung der Praktikumsinstitution.

§16

¹ Sind Diplomarbeit und/oder Fachgespräch ungenügend, können sie einmal wiederholt werden.

² Wird das Abschlusspraktikum als ungenügend beurteilt, kann es frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§17

Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt §10 sinngemäss.

§18

Das Diplom wird von der Schule ausgestellt.

(Promotionsordnung 413.541, §1ff).“

3. Ablauf Qualifikationsverfahren (QV)

Der zeitliche Ablauf des Qualifikationsverfahrens findet in den Frühjahrs- und Herbststudiengängen in der gleichen Reihenfolge statt:

Herbststudiengänge Kalenderwoche	Frühjahrsstudiengänge Kalenderwoche	Inhalt / Aufgaben	Verantwortung
ca. 9	ca. 35	Informationen Studierende QV	Bereichsleitung 5. Semester Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF
ca. 9	ca. 35	Informationen Expertinnen und Experten Praxis	Programmleitung Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
ca. 9	ca. 35	Informationen Expertinnen und Experten ZAG	Programmleitung Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
Ab 12	Ab 38	Bekanntgabe der Prüfungstermine, der Expertinnen und Experten für die Fachgespräche (FG) Anfragen Expertinnen und Experten Praxis, Einteilung Expertinnen und Studierende.	Programmleitung Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
Ab 12	Ab 38	Individuelle Begleitung Diplomarbeit (DA) Die begleitende Berufsschullehrperson (BLP) beurteilt die Diplomarbeit und das Fachgespräch derselben Studierenden.	BLP Pflege HF
Ab 12	Ab 38	Verfassen DA	Studierende Pflege HF
21 Freitag, 12.00 Uhr	48 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabetermin DA Ablage Administration HF auf dem Work Center.	Studierende Pflege HF Administration HF Verantwortliche QV Pflege HF
21 Freitag, 12.00 Uhr	48 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabetermin der zwei Thesen für das FG	Studierende Pflege HF Administration HF Verantwortliche QV Pflege HF



Herbststudiengänge Kalenderwoche	Frühjahrsstudiengänge Kalenderwoche	Inhalt / Aufgaben	Verantwortung
22 bis 26 Mittwoch	48 bis 2 Mittwoch	Beurteilung DA Abgabe der Beurteilung an die Administration HF bis Mittwoch der angegebenen Kalenderwochen.	BLP Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
26 Freitag, per A-Post	2 Freitag, per A-Post	Bekanntgabe der Resultate DA Frühjahrsstudiengänge: Bei Nicht-Bestehen Überarbeitungszeit bis Kalenderwoche 7, Freitag, 12.00 Uhr. Herbststudiengänge: Bei Nicht-Bestehen Überarbeitungszeit bis Kalenderwoche 32, Freitag, 12.00 Uhr.	Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
28 und 29	4 und 5	Durchführung FG	Studierende Pflege HF Expertinnen und Experten Praxis BLP Pflege HF
28 und 29 laufend nach den Fachgesprächen	4 und 5 laufend nach den Fach- gesprächen	Bekanntgabe der Resultate der FG (unmittelbar nach FG). Weiterleitung der Kompetenznachweise an die Administration HF.	BLP Pflege HF Expertinnen Praxis Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
28 und 29 laufend nach den Fachgesprächen	4 und 5 laufend nach den Fach- gesprächen	Planung Nachprüfungen FG	Verantwortliche QV Pflege HF Expertinnen Praxis Administration HF
32 Freitag, 12.00 Uhr	7 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabe überarbeitete DA Dieser Termin betrifft die Studierenden, welche die Diplomarbeit nicht bestanden haben. Ablage durch Administration HF auf dem WorkCenter.	Studierende Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF
33 Freitag, 12.00 Uhr	7 Freitag, 12.00 Uhr	Abgabe Praktikumsqualifikation (PQ)	Bildungsverantwortliche Institutionen Verantwortliche Zusammenarbeit Insti- tutionen Administration HF



Herbststudiengänge Kalenderwoche	Frühjahrsstudiengänge Kalenderwoche	Inhalt / Aufgaben	Verantwortung
33 bis 35	8 bis 9	Beurteilung überarbeitete DA Frühjahrsstudiengänge: Abgabe der Beurteilung an Administration HF bis Mittwoch der Kalenderwoche 35. Herbststudiengänge: Abgabe der Beurteilung an Administration HF bis Mittwoch der Kalenderwoche 9.	BLP Pflege HF Administration HF Verantwortliche QV Pflege HF
35 Freitag, per A-Post	9 Freitag, per A-Post	Bekanntgabe der Resultate der überarbeiteten DA	Administration Pflege HF Verantwortliche QV Pflege HF
35	9	Nachprüfungen FG Donnerstag und Freitag der Kalenderwochen 35 und 9 finden die Nachprüfungen der FG statt.	Expertinnen Praxis BLP Pflege HF Administration HF Verantwortliche QV Pflege HF
36	10	Promotionskommissionssitzung	Promotionskommission Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen Verantwortliche QV Pflege HF Programmleitung Pflege HF Abteilungsleitung HF
Individuell	Individuell	Repetitionen: DA (siehe oben) Planung FG (siehe oben) Planung Praktikum Vorgaben laut Promotionsordnung	Verantwortliche Zusammenarbeit Institutionen Verantwortliche QV Pflege HF Administration HF Promotionskommission

4. Diplomarbeit

a) Zielsetzung

Mit der Diplomarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie anhand eines pflegerischen Phänomens ein komplexes Pflege Thema umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen in die Bearbeitung einbringen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 5).

b) Formale Vorgaben

Für den Aufbau sowie die Beurteilung sind die „Beurteilungskriterien zur Beurteilung der Diplomarbeit“ im Anhang massgebend.

Für die Einhaltung der formalen Kriterien ist der „Leitfaden für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten am ZAG“ gültig.

Die Diplomarbeit muss einen Umfang von mindestens 18 bis maximal 20 Seiten (exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, grössere Grafiken und allfällige Anhänge) aufweisen.

c) Rahmenbedingungen

Die Zeit für die Erstellung der Diplomarbeit wird laut Rahmenlehrplan dem dritten Bildungsjahr zugerechnet. Sie wird im sechsten Semester verfasst. Für die Studierenden stehen hierfür drei LTT-Tage der Praxis im sechsten Semester zur Verfügung.

Begleitung Diplomarbeit

Eine Berufsschullehrperson begleitet in der Regel fünf Studierende während dem Verfassen der Diplomarbeit. Sie übernimmt die Beurteilung der DA sowie die Durchführung und Beurteilung des FG. Für die individuelle fachliche Begleitung durch die Berufsschullehrpersonen des ZAG stehen den Studierenden 120 Minuten zur Verfügung.

Die Schritte 1 "Situationsbeschreibung" und 2 "Fragestellung und Zielsetzung" der Diplomarbeit dienen den begleitenden Berufsschullehrpersonen als Grundlage für die individuelle Begleitung. Sie müssen von den Studierenden vorläufig fertiggestellt und vor dem ersten Beratungstermin elektronisch zugestellt werden.

Abgabe Diplomarbeit

Ein gedrucktes Exemplar der Diplomarbeit muss in spiralgebundener Form abgegeben werden inklusive der unterschriebenen „Einwilligungserklärung zur Einsichtnahme Diplomarbeiten“ sowie der unterschriebenen „Erklärung der Eigenleistung“ (siehe Anhang). Zusätzlich muss eine elektronische PDF-Version an die Administration HF gesendet werden: hf@zag.zh.ch

Das Deckblatt muss in der PDF-Version separat eingereicht werden. Die Diplomarbeit darf keine nachvollziehbaren Namens-, Orts- sowie Institutionsangaben enthalten. Dies ist zwingend zu beachten, damit die Diplomarbeiten auf Plagiate überprüft werden können (siehe „Leitfaden für das Verfassen von schriftlichen Arbeiten am ZAG“).

Zusätzlich zur Diplomarbeit sind zwei Thesen für das Fachgespräch einzureichen (siehe 5./e).

Bei Nichteinhalten des Abgabetermins gilt die Diplomarbeit als nicht erreicht und wird mit einem F (nicht bestanden) beurteilt.



d) Prüfung auf Plagiat

Die Diplomarbeiten werden auf Plagiat bei copy-stop.ch (Docoloc©) überprüft. Der Prüfreport von Docoloc© wird von der zuständigen Person der Administration des ZAG im Ordner der Studierenden auf dem WorkCenter abgelegt.

Die beurteilende Berufsschullehrperson kontrolliert den Prüfreport. Bei einem Nachweis von mehr als 25% wird anhand der Eintragungen im Prüfbericht eruiert, ob ein Plagiat vorliegt. Bei einem Nachweis gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden und wird mit F beurteilt.

Ausgehend von einem Plagiatsnachweis muss eine neue Diplomarbeit mit einem neuen Thema und einem neuen Phänomen verfasst und eingereicht werden.

e) Vorgehen im Krankheitsfall

Bei Krankheit oder Unfall kann der Abgabetermin verschoben werden. Dazu muss zeitnah ein ärztliches Zeugnis an die Verantwortliche Lehrperson QV Pflege HF eingereicht werden.

Der Abgabetermin der Diplomarbeit verlängert sich um die Dauer der Krankmeldung. Bei länger dauernden krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten werden die Möglichkeiten zur Umsetzung des Qualifikationsverfahrens gemeinsam mit den verantwortlichen Personen der Theorie der Praxis sowie der bzw. dem betroffenen Studierenden besprochen.

f) Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt nach dem Massstab A – F aus dem Lernbereich Schule (siehe Promotionsordnung § 4) anhand der vorgegebenen Beurteilungskriterien.

Die Beurteilung der Diplomarbeit wird von der begleitenden Berufsschullehrperson vorgenommen. Die beurteilenden Berufsschullehrpersonen nehmen in der Regel auch das Fachgespräch bei derselben Studierenden ab. Bei einem ungenügenden Ergebnis der Diplomarbeit wird eine Zweitbeurteilung durchgeführt. Diese wird von der Verantwortlichen QV Pflege HF organisiert. Der Stichentscheid liegt bei der Programmleitung Pflege HF.

Bei Nicht-Bestehen der Diplomarbeit übernimmt die Berufsschullehrperson, welche die Zweitkorrektur der ersten DA vorgenommen hat, die Begleitung und Beurteilung der Überarbeitung.

5. Fachgespräch

a) Zielsetzung

Mit dem Fachgespräch erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie ihre Erkenntnisse aus der Bearbeitung des paradigmatischen Falles der Diplomarbeit sowie die ausbildungsrelevanten Inhalte in einer fachlichen Diskussion fundiert vertreten, das berufliche Handeln reflektieren und mit übergeordneten Zusammenhängen vernetzen können (vgl. Lehrplan ABZ, S. 8).

b) Verantwortung

Die Expertinnen und Experten der Theorie und der Praxis sind den Studierenden vorgängig bekannt. Beide müssen die Einführung zum Ablauf des Qualifikationsverfahrens am ZAG besucht haben. Die Expertin respektive der Experte der Praxis senden ihre praxisrelevanten Fragestellungen zwei Wochen vor dem geplanten Fachgespräch an die Lehrperson der Theorie. Die Fragestellungen können durch die Lehrperson der Theorie oder der Expertin respektive des Experten der Praxis im Fachgespräch gestellt werden.

c) Voraussetzungen Expertin / Experte Praxis

Um die Funktion als Expertin und als Experte der Praxis optimal ausführen zu können, sind folgende Kriterien zu beachten:

- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- keine Bezugsperson der Studierenden aus dem dritten Praxissemester
- pädagogische Qualifikation laut Vorgaben des Rahmenlehrplans Pflege HF
- bei einem Ersteinsatz müssen vorgängig ein bis zwei Fachgespräche hospitiert werden

d) Durchführung Fachgespräch

Das Fachgespräch findet unter der Leitung der Lehrperson der Theorie statt. Das Fachgespräch wird mittels einer Tonbandaufnahme protokolliert. Für ein schriftliches Kurzprotokoll ist die Expertin, respektive der Experte der Praxis, zuständig. Die zur Dokumentation relevanten Dokumente werden durch die Lehrperson der Theorie zum Fachgespräch bereitgestellt.

e) Ablauf Fachgespräch

Schritt 1: Darlegung der Thesen

- Dauer Schritt 1: maximal 10 Minuten
- die Studierende oder der Studierende erhält die vorgängig von ihr formulierten Thesen
- der Studierende oder die Studierende führt eigenverantwortlich anhand der Beurteilungskriterien die Präsentation der Thesen durch (keine Zwischenfragen)

Schritt 2: Fachgespräch

- Dauer Schritt 2: ca. 20 Minuten (Gesamtdauer Schritt 1 und Schritt 2: 30 Minuten)
- Ausgangspunkt für die Fragen sind die pflegerelevanten Inhalte aus der Vorstellung der Thesen, der Praxis- sowie der Theoriemodule über alle drei Bildungsjahre
- es dürfen keine mitgebrachten elektronischen oder schriftlichen Unterlagen von den Studierenden verwendet werden

Für das Formulieren der zwei Thesen gelten die im Anhang „Thesenbildung“ aufgeführten Kriterien. Diese sind zum Abgabetermin der Diplomarbeit in elektronischer Form (PDF) bei der Administration Höhere Fachschule (hf@zag.zh.ch) einzureichen.

f) Beurteilung

Für die Beurteilung stehen im Anschluss an das Fachgespräch maximal 30 Minuten Zeit zur Verfügung.

Die Beurteilungskriterien für das Fachgespräch sind im Anhang „Beurteilungskriterien zur Beurteilung des Fachgesprächs“ aufgeführt.

Die Beurteilung wird von den beurteilenden Personen im Konsens festgelegt. Sollte es bei der Beurteilung nicht zu einer Einigung kommen oder Schwierigkeiten entstehen, wird der Stichentscheid durch die Programmleitung Pflege HF gefällt.

Das Prüfungsergebnis wird den Studierenden anschliessend direkt durch die Lehrperson der Theorie mitgeteilt. Der von allen Beteiligten unterschriebene „Kompetenznachweis“ wird im Original im Dossier abgelegt und als Kopie den Studierenden, im Anschluss an das Fachgespräch abgegeben.

g) Hospitieren im Fachgespräch

Einzelne Fachgespräche können durch Personen der Theorie, der Praxis sowie auch anderer für den Bildungsgang relevanter Personen hospitiert werden.

Die maximale Anzahl zusätzlich anwesender Personen ist auf zwei Personen pro Fachgespräch beschränkt.

Hospitierende aus der Praxis und aus dem ZAG müssen der Administration Höhere Fachschule (hf@zag.zh.ch) spätestens vier Wochen vor dem Fachgespräch gemeldet werden.

h) Vorgehen im Krankheitsfall

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit vom Fachgespräch ist durch die Studierenden bei der Administration Höhere Fachschule (hf@zag.zh.ch) sowie der verantwortlichen Lehrperson QV Pflege HF zu melden. Ein ärztliches Zeugnis muss als Bestätigung eingereicht werden. Die Durchführung des Fachgesprächs findet zeitnah im laufenden Qualifikationsverfahren nach Absprache mit der Studierenden, respektive dem Studierenden, und den beurteilenden Personen der Theorie und der Praxis statt.

Eine krankheitsbedingte Abwesenheit einer beurteilenden Person der Praxis und der Theorie muss der Administration HF (hf@zag.zh.ch) sowie der verantwortlichen Lehrperson QV Pflege HF gemeldet werden. Sofern von der Praktikumsinstitution keine Ersatzperson gestellt werden kann, übernimmt eine von der Programmleitung Pflege HF definierte Person der Theorie die Rolle der beurteilenden Person der Praxis.

Die aufgeführten Regelungen zum Vorgehen im Krankheitsfall gelten auch bei einem zu späten Eintreffen der beteiligten Personen aufgrund z.B. Störungen im Bahnbetrieb und anderem.

6. Praktikumsqualifikation

a) Zielsetzung und Auftrag

Der Nachweis der erreichten Kompetenzen der dipl. Pflegefachfrau HF/ des dipl. Pflegefachmannes HF wird in der zweiten Hälfte des letzten Praxismoduls erbracht.

Die Studierende zeigt, dass sie im Rahmen der Praktikumsqualifikation die Leistungsanforderungen des Bildungsganges Pflege HF anhand der Praktikumsqualifikation erfüllt (vgl. Lehrplan ABZ, S. 3).

b) Verantwortliche Person Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation im Lernbereich berufliche Praxis erfolgt durch den Praktikumsbetrieb. Die abschliessende Beurteilung wird von der berufsbildenden Person und der ausbildungsverantwortlichen Person des Lernbereichs Praxis vorgenommen und unterzeichnet.

c) Praktikumsqualifikation Lernbereich berufliche Praxis

Am Ende des Praxismoduls werden die Kompetenzen anhand der Kriterien der Praktikumsqualifikation des dritten Ausbildungsjahres summativ anhand der Bewertungsskala der Promotionsordnung beurteilt.

Es erfolgt eine Gesamtbeurteilung der Kriterien. Das Ergebnis muss mit der Studierenden besprochen und schriftlich anhand der Praktikumsqualifikation erfasst werden.

d) Ungenügende Praktikumsqualifikation

Bei einer absehbaren ungenügenden Praktikumsqualifikation nehmen die Verantwortlichen der Praxis mindestens fünf Wochen vor Ende des Praxismoduls Kontakt mit der Verantwortlichen Zusammenarbeit Institutionen (zusammenarbeit.institutionen@zag.zh.ch) auf. Eine Verschiebung des Abgabetermins kann bei der Verantwortlichen Zusammenarbeit Institutionen beantragt werden. Dies gilt auch für die betroffenen Studierenden.

e) Abgabe Praktikumsqualifikation

Die Praktikumsqualifikation muss ausgedruckt und unterschrieben von allen Beteiligten an die Administration Höhere Fachschule eingereicht werden:

Adresse:
ZAG, Zentrum für Ausbildung im Gesundheitswesen
Administration Höhere Fachschule
Turbinenstrasse 5
8400 Winterthur

Literatur

Lehrplan ABZ. Leitfaden Qualifikationsverfahren, B3.2 – Version 3 – Januar 2008. Curriculumsverbund Lehrplan ABZ.

OdA Santé, Schweizerische Konferenz Pflegebildungen im Tertiärbereich SKP (2007). Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur dipl. Pflegefachfrau HF / zum dipl. Pflegefachmann HF vom 04. September 2007. Anpassungen vom 24.1.2011 durch die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und den Schweizerischen Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS). Änderung zum Rahmenlehrplan vom 14.02.2011 für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Pflege". Stand 9. November 2016.

Promotionsordnung - Pflegefachfrau HF / Pflegefachmann HF 413.541. Promotionsordnung für die Diplomausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF am Zentrum für Gesundheitswesen Kanton Zürich (vom 19. März 2008). Verfügbar unter: [Link](#) [Zugriff: 9. Juli 2018].

Anhang

Phänomen.....	16
Thesenbildung	16
Kriterien zur Beurteilung der Diplomarbeit.....	17
Kriterien zur Beurteilung des Fachgesprächs.....	20
Erklärung der Eigenleistung.....	23
Einwilligung zur Einsichtnahme Diplomarbeiten.....	23



Phänomen

Phänomen = Erscheinung, Sichtbares

Bei einem Phänomen handelt es sich um eine wahrnehmbare und beobachtbare Reaktion beziehungsweise ein Merkmal eines Menschen auf seinen Gesundheits- und/oder Krankheitszustand im somatischen, psychischen, spirituellen und im psychosozialen Bereich. Dieses Phänomen ist immer im Kontext zum gewählten Thema zu betrachten.

Thesenbildung

Unter einer These wird eine pflegerisch begründbare Behauptung verstanden.

Es müssen zwei Thesen formuliert werden. Sie müssen sich auf zwei unterschiedliche Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Problemstellung der DA beziehen.

Die Thesen sind in vollständigen Sätzen zu formulieren.



Kriterien zur Beurteilung der Diplomarbeit

Name, Vorname:

Studiengang:

Element	Bemerkungen	Punkte
Schritt 1: Situationsbeschreibung		
Das Phänomen ist pflegfachlich relevant beschrieben. Die Wahl des Phänomens ist nachvollziehbar begründet.	<input type="text"/>	2/ <input type="text"/>
Relevante somatische, psychische, spirituelle und psychosoziale Aspekte aus der Situation sind nachvollziehbar beschrieben. Die relevanten medizinischen Aspekte sind beschrieben.	<input type="text"/>	3/ <input type="text"/>
Aus dem Phänomen wird eine nachvollziehbare und relevante Problemstellung abgeleitet.	<input type="text"/>	2/ <input type="text"/>
Gesamtpunkte 7 (erreicht mit 4 Punkten)	<input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	Punkte: <input type="text"/>

Schritt 2: Fragestellung und Zielsetzung		
Die Fragestellung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zur Problemstellung. Sie muss innerhalb der Arbeit beantwortbar sein.	<input type="text"/>	2/ <input type="text"/>
Die Zielsetzung steht in einem direkten Bezug zur Fragestellung. Sie ist realistisch und überprüfbar und muss innerhalb der Arbeit erreicht werden können.	<input type="text"/>	2/ <input type="text"/>
Gesamtpunkte 4 (erreicht mit 3 Punkten)	<input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht	Punkte: <input type="text"/>



Schritt 3: Literaturrecherche und Literaturbearbeitung		
Die Literaturrecherche ist im Hinblick auf die Fragestellung beschrieben und begründet.	■	2/ ■
Die Literaturbearbeitung dient der Beantwortung der Fragestellung. Externe und interne Evidenz werden in der Bearbeitung sichtbar. Die verschiedenen Inhalte sind miteinander in Beziehung gesetzt.	■	10/ ■
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:		■

Schritt 4: Erkenntnis, Konsequenzen und Lösungsansätze		
Relevante Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Literatur werden nachvollziehbar aufgezeigt.	■	4/ ■
Die Lösungsansätze sind fachlich korrekt und beziehen sich auf das Phänomen und die Fragestellung.	■	4/ ■
Konsequenzen für zukünftige Situationen mit dem beschriebenen Phänomen werden aus der Literaturbearbeitung abgeleitet. Haltungs-, Planungs- und Handlungsebene werden berücksichtigt.	■	4/ ■
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:		■

Schritt 5: Reflexion und Schlussfolgerungen		
Die Inhalte und die Bearbeitung der Diplomarbeit werden reflektiert bezüglich – der Fragestellung – der Zielerreichung – der Qualität.	■	5/ ■
Schlussfolgerungen für das Pflege- und Berufsverständnis werden konsistent aus der Bearbeitung abgeleitet.	■	5/ ■
Gesamtpunkte 10 (erreicht mit 6 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:		■



Schritt 6: Formale Kriterien			
Die Vorgaben des Leitfadens Qualifikationsverfahren in Bezug auf die Diplomarbeit sowie des Leitfadens für schriftliche Arbeiten am ZAG sind eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5/ <input type="checkbox"/>
Gesamtpunkte 5 (erreicht mit 3 Punkten)	<input type="checkbox"/>	erreicht	<input type="checkbox"/>
		nicht erreicht	Punkte: <input type="checkbox"/>

Alle 6 Schritte sind	<input type="checkbox"/>	erreicht	<input type="checkbox"/>	nicht erreicht
Punkte Gesamt Diplomarbeit (50 – 0)	<input type="checkbox"/>			
Bewertung Diplomarbeit (A – F)	<input type="checkbox"/>			

Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Schritte 1 – 6 erreicht sind. Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird die Diplomarbeit mit der Bewertung F beurteilt.

Gesamtpunkte: 50

Die Bewertung der Diplomarbeit errechnet sich folgendermassen:

Bewertung Lehrplan ABZ	Definition	%	Punkte
A	Hervorragend	92% - 100%	46 - 50
B	Sehr gut	84% - 91,99%	42 - 45
C	Gut	76% - 83,99%	38 - 41
D	Befriedigend	68% - 75,99%	34 - 37
E	Ausreichend	60% - 67,99%	30 - 33
F	Nicht bestanden	unter 60%	0 - 29

Die Diplomarbeit wurde somit

bestanden nicht bestanden

Datum, Unterschrift

,



Kriterien zur Beurteilung des Fachgesprächs

Name, Vorname:

Studiengang:

Schritt 1: Darlegung der Thesen	Punkte
Die Studierende/der Studierende – Legt zwei relevante Thesen dar, die sich aus der Problemstellung der Diplomarbeit ergeben. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Fachinhalte. – Die Thesen sind in vollständigen Sätzen formuliert. – Die Thesen werden kurz und prägnant begründet.	1/ <input type="text"/>
Die zwei Thesen sind bezüglich der zentralen Problemstellung der Diplomarbeit nachvollziehbar und begründet. <input type="text"/>	2/ <input type="text"/>
Der paradigmatische Fall wird in Bezug zu den formulierten Thesen analysiert. <input type="text"/>	5/ <input type="text"/>
Zusammenhänge zwischen Fachinhalten, Modellen, Konzepten oder Theorien werden hergestellt. <input type="text"/>	5/ <input type="text"/>
Die Thesen werden pflegfachlich korrekt begründet. <input type="text"/>	5/ <input type="text"/>
Gesamtpunkte 18 (erreicht mit 11 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:	<input type="text"/>

Schritt 2: Fachgespräch	Punkte
Die Studierende/der Studierende – antwortet auf weiterführende Fragen fachlich korrekt. Ihre/Seine Erklärungen sind theoriegeleitet begründet. <input type="text"/>	6/ <input type="text"/>
– vertritt bei gegensätzlichen Positionen ihren/seinen Standpunkt. Begründet und vertritt sachlich und konstruktiv ihre/seine eigene Meinung und Haltung. <input type="text"/>	4/ <input type="text"/>

– äussert fachlich begründete Überlegungen, die aufzeigen, dass sie/er vernetzt denkt. ■	6/ ■
Gesamtpunkte 16 (erreicht mit 10 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:	■

Schritt 3: Perspektiven	
Die Studierende/der Studierende – entwickelt im Fachgespräch weiterführende Perspektiven für ihr/sein berufliches Handeln. ■	4/ ■
– zeigt dabei auf, dass sie/er in der Lage ist, ihr/sein Wissen in andere, ähnliche Situationen zu übertragen. ■	4/ ■
– integriert persönliche, fachliche und berufspolitische Überlegungen. ■	4/ ■
Gesamtpunkte 12 (erreicht mit 7 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:	■

Schritt 4: Fachsprache	
Die Studierende/der Studierende – drückt sich verständlich, strukturiert und in einer korrekten Fachsprache aus. – sie/er hält die Standardsprache ein. ■	4/ ■
Gesamtpunkte 4 (erreicht mit 2 Punkten) <input type="checkbox"/> erreicht <input type="checkbox"/> nicht erreicht Punkte:	■

Alle 4 Schritte sind	<input type="checkbox"/>	erreicht	<input type="checkbox"/>	nicht erreicht
Punkte Gesamt Fachgespräch (50 – 0)	<input style="width: 50px;" type="text"/>			
Bewertung Fachgespräch (A – F)	<input style="width: 50px;" type="text"/>			

Das Fachgespräch ist bestanden, wenn die Schritte 1 - 4 erreicht sind. Wenn ein Schritt nicht erreicht wurde, wird das Fachgespräch mit der Bewertung F beurteilt.

Gesamtpunkte: 50

Die Bewertung des Fachgesprächs errechnet sich folgendermassen:

Bewertung Lehrplan ABZ	Definition	%	Punkte
A	Hervorragend	92% - 100%	46 - 50
B	Sehr gut	84% - 91,99%	42 - 45
C	Gut	76% - 83,99%	38 - 41
D	Befriedigend	68% - 75,99%	34 - 37
E	Ausreichend	60% - 67,99%	30 - 33
F	Nicht bestanden	unter 60%	0 - 29

Das Fachgespräch wurde somit

bestanden nicht bestanden

Datum, Unterschrift

,

Erklärung der Eigenleistung

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit von mir eigenständig verfasst wurde und keine anderen als die von mir angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Alle Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind mit Angaben der Quellen als solche gekennzeichnet.

Name / Vorname

Ort / Datum:

Unterschrift:

Einwilligung zur Einsichtnahme Diplomarbeiten

Hiermit erkläre ich mich bereit, dass meine Diplomarbeit zur Einsichtnahme in die ZAG Bibliothek aufgenommen wird:

Ja, ich stimme zu.

Nein, ich stimme nicht zu.

Von jedem Programm der Höheren Fachschule am ZAG werden einzelne Diplomarbeiten ausgewählt und in der ZAG Bibliothek aufgenommen. Über die Aufnahme der Diplomarbeiten entscheiden die Programmleitungen in Absprache mit den beurteilenden Berufsschullehrpersonen der Diplomarbeiten.

Die Diplomarbeit kann in der ZAG Bibliothek ausgeliehen werden.

Die Diplomarbeit oder Auszüge daraus dürfen nicht kopiert werden. Werden Auszüge verwendet, müssen diese gemäss den Zitationsregeln ausgewiesen werden.

Name / Vorname

Ort / Datum:

Unterschrift: